

PROTOKOLL
über die Gemeinderatssitzung
am Montag, den 13.12.21, 19 Uhr
Ort: Aula der Millenniumsschule

Eingeladen und anwesend waren:

- Vizbgm. Josef Stöckelmayer, GfGR Ing. Markus Achter, GfGR Wolfgang Gadinger, GfGR Ludwig Wernhart, GR Maria Aicher-Kandler, GR Josef Holzbauer, GR Mag. Rose-Marie Maier-Schwaigerlehner, GR Rudolf Roschitz, GR Michael Seiberler
- GfGR Herwig Daucher, GR Mag. Dieter Hackl, GfGR Wolfgang Kalser, GR Ing. Günther Leeb, GR Susanne Wohner
- GfGR Dr. Susanne Nanut-Forgacs, GR Mag. Dr. Gabriele Scharrer-Liska

Vorsitz: Bgm. Ernst Bauer

Protokoll: Heidi Holzmann

Entschuldigt: GR Markus Schick, GR Christine Schwinger, GR Lorenz Gschwent, GR Richard Leeb

TAGESORDNUNG:

Öffentlich:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
3. HVA 2022
4. Auflassung Weggrundstück 2034/3, KG Schleinbach, zu ABB-Z-207/0032
5. Übernahme Weggrundstücke 2220, 2221, beide KG Schleinbach in das öffentliche Gut und die Erhaltung der Marktgemeinde, zu ABB-/207/0032
6. Fortsetzung der Abfallbehandlung durch die B.S.U. GmbH im Rahmen der Gemeindekooperation
7. Einheitliches, gemeinsames Sammelsystem für Verpackungen in Niederösterreich ab 2023
8. Kostenübernahme Errichtung Weinviertel Raststation, KG Ulrichskirchen
9. Genehmigung Vertrag über die Planung, die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Park&Ride-Anlage in der Verkehrsstation Ulrichskirchen sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung
10. Genehmigung Mietvertrag zwischen röm.-kath. Pfarrpfünde Ulrichskirchen, Kirchenplatz 2, 2122 Ulrichskirchen und der MG Ulrichskirchen-Schleinbach
11. Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen

Nicht Öffentlich:

12. Dienstrechtliche Angelegenheiten

TO 1) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Bgm. Ernst Bauer begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, die Zuhörer und den Vertreter der Presse, erklärt GR Markus Schick, GR Christine Schwinger, GR Lorenz

Gschwent und GR Richard Leeb als entschuldigt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

TO 2) Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Da keine schriftlichen Einwendungen vorliegen gilt die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung als genehmigt.

TO 3) HVA 2022

Der HVA 2022 ist in der Zeit vom 25.11. bis 9.12.21 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Der HVA wurde in der Präsidiale mit allen im Gemeinderat vertretenen Parteien, die einen Vertreter geschickt haben, eingehend erläutert. Alle Fragen wurden von Vizebgm. Josef Stöckelmayer geklärt.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Haushaltsvoranschlag 2022 genehmigen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 4) Auflassung Weggrundstück 2034/3, KG Schleimbach, zu ABB-Z-207/0032

Die NÖ Agrarbezirksbehörde benötigt für die korrekte Abwicklung des anhängigen Agrarverfahrens ABB-Z-207/0032 den Beschluss des Gemeinderates über die Auflassung des entbehrlich gewordenen Weges.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge der Auflassung des entbehrlich gewordenen Weggrundstückes 2034/3, KG Schleimbach 15217, zustimmen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 5) Übernahme Weggrundstücke 2220, 2221, beide KG Schleimbach in das öffentliche Gut und die Erhaltung der Marktgemeinde, zu ABB-Z-207/0032

Die NÖ Agrarbezirksbehörde benötigt für die korrekte Abwicklung des anhängigen Agrarverfahrens ABB-Z-207/0032 den Beschluss des Gemeinderates über die Übernahme der neuen Wege in das öffentliche Gut und die Erhaltung der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleimbach.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge der Übernahme der neuen Weggrundstücke 2220 und 2221, beide KG Schleimbach 15217, in das öffentliche Gut und in die Erhaltung der Marktgemeinde zustimmen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 6) Fortsetzung der Abfallbehandlung durch die B.S.U. GmbH im Rahmen der Gemeindekooperation

GfGR Wernhart berichtet:

Bei den Verhandlungsgesprächen der ARGE Abfall in Stockerau wurde vereinbart, dass die Zusammenarbeit mit dem Entsorger B.S.U. weitergeführt werden soll. Dies hat jedoch zur Folge, dass ab 1.1.2023 der indexierte Preis für die Entsorgung von Rest- und Sperrmüll um EUR 12,-/Tonne angehoben wird. Darüberhinaus gibt es

keine längerfristige Bindung betreffend Vertragslaufzeit (dzt. 3 Jahre). Der Vertrag ist dann jährlich beiderseitig kündbar.

Anmerkung Bgm. Bauer: Mit dieser Preiserhöhung ist man bei dem im Jahr 2004 ursprünglich vereinbarten Entsorgungspreis.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge der Weiterführung der Zusammenarbeit unter den geänderten Rahmenbedingungen zustimmen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 7) Einheitliches, gemeinsames Sammelsystem für Verpackungen in Niederösterreich ab 2023

GfGR Wernhart berichtet:

Die Novelle zum Abfallwirtschaftsgesetz wurde am 13. Oktober 2021 im Ministerrat behandelt. Die Verpackungssammlung wird sich demnach verändern, sodass keine Hohlkörpersammlung mehr zulässig ist (*diese kommt dzt. in unserer Gemeinde (gelber Sack) zur Anwendung*).

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben seitens der EU von erhöhten Recyclingquoten für Verpackungen aus Kunststoffen, Materialverbunden und Metallen ab 2025 ist es zukünftig notwendig, wesentlich mehr Verpackungen dieser Materialien von den Haushalten zu sammeln.

Da gleichzeitig ab dem Jahre 2023 neue Verträge für die Erfassung und Bereitstellung von Verpackungen aus Haushalten abgeschlossen werden müssen, sollen nun die Vorgaben für die neuen Verträge durch einen Beschluss des Gemeinderats festgelegt werden.

Nach intensiver Befassung mit den neuen gesetzlichen Vorgaben und ausgiebiger Diskussion, auf welche Art und Weise bei Sammlung und Erfassung die neuen Ziele erreicht werden können, wurde von der Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung gemeinsam mit dem Verein „die NÖ Umweltverbände“ die Empfehlung beschlossen, ab 2023 in ganz Niederösterreich einheitlich nurmehr die Sammelmethode 930 (= gemeinsame Sammlung von Kunststoff-, Metall- und Verbundkartonverpackungen in einem Gefäß) einzusetzen und diese mit den jeweiligen Vertragspartnern der Sammel- und Verwertungssysteme zu vereinbaren.

Die Erhöhung der Abholungen von dzt. 9 auf 13 pro Jahr wird notwendig sein und muss mit dem jeweiligen Entsorger entsprechend verhandelt und vereinbart werden.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, vom zuständigen Vertragspartner für die Sammlung der Leichtverpackungen, der Metallverpackungen und der Verbundkartonverpackungen im Vertragsgebiet ab dem 01.01.2023, die Sammlung in einem gemeinsamen Sack oder Behälter (Sammelmethode 930 oder „blau-gelber Sack“) zu verlangen und bei entsprechender erhöhter, bedarfsgerechter Abholfrequenz und Ausgabe ausreichender Anzahl von Sammelsäcken bzw. Bereitstellung von Sammelbehältervolumen pro Haushalt einen entsprechenden Vertrag mit diesem abzuschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 8) Kostenübernahme Errichtung Weinviertel Raststation, KG Ulrichskirchen

Bgm. Bauer nimmt kurz Stellung zu dem vom Grünen Kleeblatt vor Beginn der Sitzung verteilten Schreiben, auf welchen die Homepage der Leader Region dargestellt ist mit der genauen Projektbeschreibung des unter diesem Punkt zu beschließenden Rastplatzes:

Der Antrag zur Förderung wurde bei der Leader Region rechtzeitig eingebracht um die Förderung lukrieren zu können – jedoch immer unter der Bedingung, dass der entsprechende Gemeinderatsbeschluss über die Kostenübernahme gefasst werden kann.

Weiters weist er darauf hin, dass nach mehrmaligen Gesprächen mit den Fraktionen der geplante Errichtungsort um ca. 80m von der Kläranlage Richtung Wolkersdorfer Straße verschoben wird. Dieser befindet sich dann inmitten von Bäumen (Schlosspark und kleiner Wäldchen) und hat dennoch die Nähe zur Wasserleitung.

Nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Radlobby und einem gemeinsam durchgeführten Lokalausgensein hat auch dieser den neuen Platz für gut befunden und auch den Trinkbrunnen als gerechtfertigt angesehen (am Sportplatz in Wolkersdorf ist dieser nur schwer zugänglich und die in der Nähe befindlichen Betriebe Leeb sind nicht immer geöffnet).

In Ulrichskirchen soll nun entlang des EUROVELO 9 ca. 80m nach Kläranlage Richtung Wolkersdorfer Straße auf Parz. 3043/1 eine Weinviertel Raststation errichtet werden. Unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben der Leader-Region eingehalten werden, fördert diese die Kosten der Raststation in Höhe von 55%. Nach Einholung aller Angebote belaufen sich die Gesamtkosten dieses Projektes auf EUR 17.902,81. Nach Abzug der Förderung beträgt der Gemeindeanteil EUR 8.056,27.

Es sollen die folgenden Kosten beschlossen werden:

Pergola (Holzbau Willinger)	EUR 6.084,00
Sitzgelegenheit (Holzbau Willinger)	EUR 1.182,00
Abfallbehälter (Schachermayer)	EUR 184,86
Fahrradbügel (Connex Urban)	EUR 432,19
Trinkwasserbrunnen (Connex Urban)	EUR 1.496,16
Befestigung Untergrund (Stidl u. Holzer)	EUR 5.472,00
Infofahne, Weinviertel-Fahne, Infotafel	EUR 3.051,60
Gesamt:	EUR 17.902,81

Die von den GemeinderätInnen eingebrachten Vorschläge

- eventueller Stromanschluss
- Akku-Ladestelle
- Beleuchtung der Station selbst bzw. des Weges von der Wolkersdorfer Straße bis zur Kläranlage
- Aufstellen eines ÖKlos während der Radsaison

werden von Bgm. Bauer aufgenommen und er verspricht, die Möglichkeiten zu prüfen.

GfGR Dr. Nanut: Das Grüne Kleeblatt kann der Raststation in der vorliegenden Form nicht zustimmen, da es in der Nähe 2 Wasseranschlüsse gäbe (1x Sportplatz Wolkersdorf, 1x Betriebe Leeb), der Standort nicht passend sei und hier nur Steuergelder verschwendet werden würden.

Antrag Bgm. Bauer: Die Kosten in Höhe von EUR 8.056,27 sowie die Vorfinanzierung des Projektes zu übernehmen.

Beschluss: Antrag mit 14 Stimmen angenommen (10 x ÖVP, 4 x SPÖ), 2 Gegenstimmen (Grünes Kleeblatt). 1 Stimmenthaltung (SPÖ: GR Ing. Leeb)

Begründung GR Ing. Leeb: Er ist der Meinung, dass eine Raststation ohne Beleuchtung den Vandalismus in unserer Gemeinde fördern würde und er daher eine Beleuchtung der Strecke Wolkersdorfer Straße bis Kläranlage als notwendig erachte.

TO 9) Genehmigung Vertrag über die Planung, die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Park&Ride-Anlage in der Verkehrsstation Ulrichskirchen sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung

Im Zuge der Neugestaltung des Bahnhofes in Ulrichskirchen wird ein offener Wartebereich mit einem Technikraum errichtet. Unter dem gemeinsamen Dach werden Wartebereich, Zugangstreppe, Fahrradabstellanlage (24 Stellplätze als doppelstöckiges Fahrradparksystem) und 2 Moped-Stellplätze hergestellt. Weiters soll für zukünftige E-Mobility Stationen die Leerverrohrung vorgesehen werden. Auf der bestehenden Fläche werden 13 PKW-Stellplätze geschaffen, davon werden 1 barrierefreier PKW-Stellplatz, 2 Familien-PKW-Stellplätze, 1 Frauen-PKW-Stellplatz, 2 E-Mobilität-PK-Stellplätze und 8 normale PKW-Stellplätze hergestellt.

Kostenschätzung auf Preisbasis 1.1.2021: EUR 132.000,00 exkl. USt

Diese Kosten werden im folgenden Verhältnis übernommen:

Land NÖ: 45%	EUR 59.400,00
Gemeinde: 5%	EUR 6.600,00
ÖBB: 50%	EUR 66.000,00

Leistungszeitraum: Planung soll im Jänner 2022 abgeschlossen sein, die Bauzeit beträgt ca. 6 Monaten und wird voraussichtlich über den Sommer 2022 stattfinden.

Der Betrieb der Park & Ride Anlage wird durch die ÖBB-Infrastruktur AG übernommen, die Betreuung und Instandhaltung obliegt der Gemeinde.

Der zu beschließende Vertrag, der allen Mitgliedern des Gemeinderates zugegangen ist, umfasst im Wesentlichen die Planung, die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung der Anlage und wird zwischen der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft / FN 71396 w, Praterstern 3, 1020 Wien, vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH / FN 249152 a, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien sowie dem Land Niederösterreich, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten und der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach, Kirchenplatz 3, 2122 Ulrichskirchen abgeschlossen. Der Vertrag wird diesem Protokoll als Beilage angefügt.

GR Mag. Scharrer-Liska bittet den Bgm., sich für die Errichtung einer PV Anlage sowie für die sofortige Herstellung der E-Tankstellen massiv einzusetzen.

Antrag Bgm. Bauer: Den vorliegenden Vertrag zu genehmigen.
Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

**TO 10) Genehmigung Mietvertrag zwischen röm.-kath. Pfarrpfründe
Ulrichskirchen, Kirchenplatz 2, 2122 Ulrichskirchen und der MG Ulrichskirchen-
Schleinbach**

Der folgende Vertrag ist vorbehaltlich der

- Genehmigung durch die Erzdiözese Wien
- Erstellung einer gemeinsamen Hausordnung
- Zustimmung des Pfarrgemeinderats und
- Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung zwecks einer finanziellen Unterstützung

zu genehmigen:

MIETVERTRAG

abgeschlossen am unten eingesetzten Tag zwischen:

1) Römisch-katholische Pfarrpfründe Ulrichskirchen

Kirchenplatz 2
2122 Ulrichskirchen
nachstehend „**Pfarre**“ genannt

einerseits

und

2) Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach

Kirchenplatz 3
2122 Ulrichskirchen

nachstehend „**Gemeinde**“ genannt

andererseits

wie folgt:

Präambel

1. Die Pfarre ist alleinige Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1, KG 15220 Ulrichskirchen, Bezirksgericht Mistelbach, bestehend aus den Grundstücken .197 Baufl. im Ausmaß von 1.658 m² und 934 Gärten im Ausmaß von 888 m², insgesamt sohin 2.546 m².
2. Auf dem Grundstück .197 befindet sich das Gebäude des Pfarrhofs, ein im Kern mittelalterlicher Bau mit Veränderungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Die hakenförmige Anlage ist an der Hofseite zweigeschoßig und verfügt über eine

Taschengliederung aus dem 18. Jahrhundert. Das vorgenannte Gebäude (nachstehend „Pfarrhof“ genannt) wurde mit Bescheid des Bundesdenkmalamts, GZ: 49.946/7/2008 unter Denkmalschutz gestellt.

3. Das Gebäude des Pfarrhofs ist sanierungsbedürftig und bedarf umfassender baulicher Instandsetzungsarbeiten. Die Pfarre beabsichtigt, den Pfarrhof einer zeitgemäßen Nutzung als örtliches Kultur- und Bildungszentrum sowie für Veranstaltungen zugänglich zu machen. Die baulichen Maßnahmen sollen unter weitestgehender Erhaltung des historischen Bestands und der vorhandenen Struktur erfolgen, erforderliche Eingriffe in die bestehende Substanz erfolgen behutsam, jedoch ohne historisierende Anbiederung.
4. Die Pfarre strebt, nach erfolgter Sanierung des Pfarrhofs, eine gemischte Nutzung des Gebäudes mit Veranstaltungsräumen und Wohnungen an. Die Zimmerflucht im Obergeschoß des Westtraktes soll für eine Mietwohnung, sowie die Zimmerflucht im Obergeschoß des Nordtraktes als Veranstaltungsräume genutzt werden. Im Erdgeschoß entstehen zwei Wohnungen, die verbleibenden Flächen sollen ebenfalls für Veranstaltungen sowie als Pfarrkanzlei genutzt werden. Das diesem Mietvertrag als **Anlage. /A** angeschlossene Flächen- und Nutzungskonzept sieht für die Gesamtfläche von ca. 694 m² (davon sind ca. 555m² Wohn/Nutzfläche und ca. 138 m² Verkehrsfläche) folgende Verwendung vor:

	Wohn/Nutzfläche	Anteil an der Wohn/Nutzfläche	Anteil der Wohn/Nutzfläche samt der anteilig mitbenutzten Verkehrsflächen an der Gesamtfläche
a) 2 Wohnungen im Erdgeschoß sowie eine Wohnung im Obergeschoß des Pfarrhofs	265,7 m ²	47,8 %	42,3 %
b) Veranstaltungsräume der Pfarre im Obergeschoß (Napoleonsaal, Foyer und Seminarräume), wovon von der Gemeinde 40 % der Nutzungsdauer des Napoleonsaals und des Foyers exklusiv verwendet sowie 40 % der Nutzungsdauer der Allgemeinflächen (WC/Küche und Gang/STH) mitverwendet und angemietet werden.	230 m ²	41,4 %	44,1 %

c)	Pfarrbüro, Archiv im Erdgeschoß, das von der Pfarre genutzt wird	59,8 m ²	10,8%	13,6 %
d)	Verkehrsfläche (inkl. Heizraum)	138,2 m ²	-	-

5. Die Kosten der Sanierung des Pfarrhofs werden von dem mit der Erstellung eines Vorentwurfs beauftragten Architekten DI Erich Braun mit EUR 1.621.301,-- (indexiert auf Kostenbasis 5/2022) zuzüglich Umsatzsteuer EUR 324.260, -- angenommen. Ausgehend davon, dass die Vermietung der oben zu 4. a) bezeichneten Gesamtflächen von Wohn/Nutzfläche 265,7 m² zuzüglich anteilige zugeordnete Verkehrsfläche 27,8 m² ergibt einen Anteil von 42,3 % der Gesamtfläche von 693,6 m² , der umsatzsteuerpflichtig ist; es besteht sohin ein anteiliger Vorsteuerabzug im Betrag von EUR 137.162,--, sodass der Finanzierungsbedarf EUR 1.808.400,-- ausmacht.
6. Die Erzdiözese Wien (nachstehend „EDW“ genannt) hat bereits einen Finanzierungsbeitrag von insgesamt EUR 1.119.500, -- zugesagt, wobei dieser teilweise in Zuschüssen des Bauamtes der EDW sowie zum Teil in der Gewährung von Darlehen begründet ist. Unter Berücksichtigung der, der Pfarre zur Verfügung stehenden Eigenmittel von insgesamt EUR 138.900,-- ergibt sich nach Abzug des vom Bundesdenkmalamt in Aussicht gestellten Zuschusses von EUR 20.000, -- ein verbleibender Finanzierungsbedarf von ca. EUR 530.000,-- der vor Inangriffnahme der Sanierungsarbeiten sichergestellt sein muss.
7. Im Hinblick auf das von Seiten der Gemeinde bestehende Interesse an einer Realisierung des Projekts, um notwendige Räumlichkeiten sowohl im Rahmen ihrer Hoheitsverwaltung als auch für die Pflege sozialer Kontakte in der Ortschaft Ulrichskirchen zu schaffen, hat diese ihre Bereitschaft erklärt, bestimmte im Rahmen dieses Mietvertrages näher umschriebene Teile des Pfarrhofs anzumieten und hierfür eine Mietzinsvorauszahlung in der Höhe von EUR 400.000,-- zu leisten. Der sodann noch verbleibende Finanzierungsbedarf von EUR 130.000,-- wird mittels eines aufzunehmenden Bankdarlehens der Pfarre (mit Bürgschaft der Finanzkammer der EDW) aufgebracht.

Dies vorausschickend und auf dieser Grundlage schließen die Vertragsparteien nachstehenden

Mietvertrag

1. Mietgegenstand

- 1.1. Die Pfarre ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1, KG 15220 Ulrichskirchen, Bezirksgericht Mistelbach, bestehend aus den Grundstücken .197

Baufläche im Ausmaß von 1.658 m² und 934 Gärten im Ausmaß von 888 m², insgesamt sohin 2.546 m².

- 1.2. Festgestellt wird, dass die Pfarre beabsichtigt, im Erdgeschoß und Obergeschoß des Pfarrhofs drei Wohnungen zu errichten und diese einer Vermietung zu Wohnzwecken zuzuführen. Daneben werden die von diesem Mietvertrag erfassten Räumlichkeiten an die Gemeinde sowie ein weiteres Objekt (Pfarrbüro) sowie Veranstaltungs- und Seminarräume für eigene Zwecke verwendet. Der Mietgegenstand befindet sich sohin in einem Gebäude mit mehr als drei selbständigen Wohnungen oder Geschäftsräumlichkeiten, sodass der Mietgegenstand gemäß § 1 Abs. 1 MRG in den Vollanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes fällt.
- 1.3. Festgestellt wird weiters, dass der Mietgegenstand in einem Gebäude gelegen ist, an dessen Erhaltung aus Gründen des Denkmalschutzes öffentliches Interesse besteht und die Pfarre nach dem 08.05.1945 erhebliche Eigenmittel aufwendet, sodass gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 Mietrechtsgesetz Vereinbarungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter über die Höhe des Hauptmietzinses für eine Hauptmiete ohne die Beschränkungen gemäß § 16 Abs. 2 bis 5 Mietrechtsgesetz zulässig sind.
- 1.4. Gegenstand dieses Mietvertrages sind die im 1. Obergeschoß des Pfarrhofs gelegenen Räumlichkeiten im Ausmaß von 113,2 m². Diese den Mietgegenstand bildenden Räumlichkeiten sind in dem, diesem Mietvertrag als Anlage ./B angeschlossenen Plan gelb markiert eingezeichnet. Im Einzelnen handelt es sich dabei um den Napoleonsaal (Nr. 6 im Plan) und das Foyer (Nr. 7) im Plan (nachstehend „Mietgegenstand“ genannt).
- 1.5.1 Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte, der Gemeinde eingeräumte Nutzungsdauer des Mietgegenstandes beläuft sich auf 146 Tage im Jahr, was einem Anteil von 40 % des jeweiligen gesamten Kalenderjahres entspricht. Die Gemeinde ist berechtigt, den Mietgegenstand im Rahmen der vorgenannten Nutzungsdauer von 146 Tagen wie folgt zu nutzen:
 - a) während des gesamten Jahres während der Wochentage Montag bis Donnerstag (dies mit Ausnahme jener Tage, die auf einen gesetzlichen Feiertag fallen);
 - b) im Zeitraum 1. Oktober bis 30. April des Folgejahres jeweils einmal monatlich von Freitag bis Sonntag, dies mit Ausnahme jener Wochenenden an welchen einer der drei Tage auf einen gesetzlichen Feiertag fällt;
 - c) im Zeitraum 01.05. bis 30.09. jeweils einmal monatlich von Freitag bis Sonntag, dies mit Ausnahme jener Wochenenden, an welchen einer der drei Tage auf einen gesetzlichen Feiertag fällt und jener Wochenenden an welchen für einen der drei Tage bereits eine Hochzeit geplant ist.
- 1.5.2 Zum Zweck der besseren Planbarkeit wird die Pfarre jeweils gebuchte Hochzeitstermine, Seminare und sonstige Veranstaltungen zeitgerecht, unmittelbar nach Bekanntwerden der Buchung, der Gemeinde bekanntgeben. Die

Gemeinde wird auf Basis der ihr von der Pfarre zur Verfügung gestellten Informationen sodann bis zum 30.09. des Vorjahres bekanntgeben, welche Tage von Seiten der Gemeinde für das kommende Kalenderjahr benötigt werden. Sollte nach dem 30.09. eine Buchungsanfrage bei der Pfarre einlangen, wird, sofern bis zu diesem Zeitpunkt von Seiten der Gemeinde noch keine Veranstaltung terminlich fixiert wurde, der Buchungsanfrage der Pfarre entsprochen.

- 1.5.3 Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Pfarre zur Finanzierung der Sanierungsinvestitionen im Pfarrhof Darlehen aufnimmt und daher auf die Erlöse aus der kommerziellen Vermietung der Räumlichkeiten in den zu 1.5.1. c) genannten Zeiträumen angewiesen ist, weswegen der Pfarre auch die in 1.5.2. beschriebene Priorisierung in Bezug auf Buchungstermine eingeräumt wird.
- 1.6. Die Gemeinde ist im Rahmen der Verwendung des Mietgegenstandes gemäß der Absätze 1.5. a) bis c) auch zur Mitbenutzung der im Obergeschoß gelegenen Gemeinschaftsräumlichkeiten (WC-Anlagen mit 20,30 m² und Küche mit 17,6 m² Fläche), die in dem, diesem Mietvertrag als **Anlage ./B** angeschlossenen Plan gelb markiert eingezeichnet sind (siehe Raum Nr. 4 und Raum Nr. 8) berechtigt.
- 1.7. Die Gemeinde ist zur Mitbenutzung der im Obergeschoß gelegenen Gemeinschaftsräumlichkeiten (WC-Anlagen und Küche einschließlich der Verkehrsflächen) zusätzlich auch dann berechtigt, wenn diese aufgrund einer Veranstaltung im benachbarten Pfarrstadl benötigt werden. Die Pfarre wird in diesem Zusammenhang einen überdachten Gehweg als Verbindung zwischen Pfarrstadl und Pfarrhof errichten.

2. Verwendungszweck

- 2.1.1. Die Gemeinde mietet und nutzt den Mietgegenstand im Rahmen ihrer Hoheitsverwaltung sowie für die Pflege des sozialen Umgangs und der sozialen Kontakte von Gemeindebürgern der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz im Gemeindegebiet gemeldet haben (nachstehend „**Gemeindebürger**“ genannt). Zu diesem Zweck ist die Gemeinde berechtigt, den Gemeindebürgern und den von diesen eingeladenen Personen sowie den Vereinen und sozialen Organisationen der Gemeinde die Möglichkeit einzuräumen, soziale Kontakte zu pflegen, Treffen zu organisieren und (unter den zu 2.1.2. und 2.1.3. genannten Bedingungen) Veranstaltungen durchzuführen.
- 2.1.2. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Pfarre beabsichtigt, in den zum Mietgegenstand gehörigen sowie angrenzenden Räumlichkeiten Konzerte, Seminare, Hochzeiten und Geburtstagsfeiern kommerziell anzubieten und wird die Gemeinde daher diese Interessen der Pfarre respektieren. Die Gemeinde wird in den mietgegenständlichen Räumen daher keine Hochzeiten, Seminare oder sonstige kommerzielle Veranstaltungen veranstalten oder durchführen lassen.
- 2.1.3. Bezüglich der Begriffsdefinition „kommerziell“ gilt zwischen den Vertragsparteien außerdem als wohlverstanden und vereinbart, dass eine kommerzielle Veranstaltung jedenfalls auch dann vorliegt, wenn hierzu – zusätzlich zu den

Räumen Nr. 6 und 7 (Napoleon Saal und Foyer) – aus Platzgründen auch die angrenzenden Räume Nr. 9 und 10 (Seminarräume) benötigt werden. Die Gemeinde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Durchführung kommerzieller Veranstaltungen im Pfarrhof ausschließlich der Pfarre vorbehalten ist.

- 2.2. Die Pfarre erklärt, dass der Mietgegenstand für die beabsichtigte Verwendung geeignet ist und sich zum Zeitpunkt des Mietbeginns in ordnungsgemäßen und neuwertigen Zustand befinden wird. Die Gemeinde wird für allenfalls erforderliche Genehmigungen ihrer Veranstaltungen auf eigene Kosten sorgen. Die Pfarre übernimmt diesbezüglich keine Haftung.
- 2.3. Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, dass im Rahmen der im Mietgegenstand durchgeführten Veranstaltungen die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften vollumfänglich eingehalten werden und dass keine Veranstaltungen und Treffen stattfinden, die den christlichen Werten zuwiderlaufen.
- 2.4. Für die im Mietgegenstand durchgeführten Treffen und Veranstaltungen erlässt die Gemeinde eine Hausordnung, die diesem Mietvertrag als Anlage ./D angeschlossen ist.
- 2.5. Der Gemeinde ist es nicht gestattet, den Mietgegenstand oder Teile desselben in Untermiete oder Unterbestand zu geben, entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zur Verfügung zu stellen oder sonst in irgendeiner Weise weiterzugeben oder die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zur Gänze oder zum Teil, in welcher Form auch immer, zu übertragen. Ausgenommen von der vorgenannten Regelung ist die nicht dauerhafte sondern stunden- bzw. tageweise Zurverfügungstellung des Mietgegenstandes an Gemeindeglieder sowie Vereine und soziale Organisationen der Gemeinde im Sinn des Punktes 2.1.1. oben.

3. Beginn und Dauer

- 3.1. Das Mietverhältnis wird am 01.01.2024 beginnen und wird für die Dauer von 40 Jahren abgeschlossen, sodass es am 31.12.2063 endet, ohne dass es einer Auflösungserklärung einer der beiden Vertragsparteien bedarf. Sollte der Mietgegenstand zum 01.01.2024 noch nicht bezugsfertig sein, beginnt das Mietverhältnis an dem auf die Fertigstellungsanzeige folgenden Monatsersten. Die Mietdauer beträgt in diesem Fall ebenfalls 40 Jahre und endet an dem letzten Tag des 40. Vertragsjahres, ohne dass es einer Auflösungserklärung einer der beiden Vertragsparteien bedarf.
- 3.2. Sollte das Bauvorhaben nicht bis längstens 01.01.2028 abgeschlossen sein und der Mietvertrag bis dahin nicht in Kraft treten, wird, sofern der Gemeinderat keinen anders lautenden Beschluss fasst, die Pfarre der Gemeinde die bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Mietzinsvorauszahlungen binnen einer Frist von 12 Monaten samt 4 % Zinsen rückerstatten.

- 3.3. Zusätzlich zu den gesetzlichen Auflösungs- und Kündigungsgründen wären als wichtige und bedeutsame Gründe, die die Pfarre zur Kündigung des Mietvertrages berechtigen angesehen, wenn die Gemeinde
- a) trotz zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung den Mietgegenstand für Zwecke benutzt, die gemäß 2.3. oben ausdrücklich untersagt sind,
 - b) wenn die Gemeinde gegen sonstige vertragliche Pflichten, insbesondere die Pflicht zur Bezahlung der Bewirtschafts- bzw. Betriebskosten trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
- 3.4. Im Fall einer Auflösung des Mietverhältnisses mit sofortiger Wirkung durch die Pfarre gemäß 3.2. (wegen grober Vertragsverletzungen durch die Gemeinde) erhält die Gemeinde die geleisteten (unverbrauchten) Mietzinsvorauszahlungen gemäß 4.3. aliquot im Verhältnis der tatsächlichen Mietdauer zur vertraglichen Mietdauer gemäß 3.1. oben. Die Rückerstattung der der Gemeinde zustehenden aliquoten (unverbrauchten) unverzinsten Mietzinsvorauszahlung erfolgt in Teilzahlungen von 5 %, die im Laufe der darauffolgenden 20 Jahre jeweils am 01.01. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig werden.
- 3.5. Im Fall einer Auflösung des Mietverhältnisses durch die Gemeinde (wegen grober Vertragsverletzungen durch die Pfarre) erhält die Gemeinde die aliquoten (unverbrauchten) Mietzinsvorauszahlungen gemäß 4.3. analog zu 3.3 rückerstattet. In diesem Fall stehen der Gemeinde die gesetzlichen Zinsen von 4 % zu und erfolgt die Rückzahlung der aliquoten (unverbrauchten) Mietzinsvorauszahlung in Teilzahlungen von 10 %, die im Laufe der darauffolgenden 10 Jahre jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig werden.

4. Mietzins

4.1. Der Gesamtmietzins besteht aus

- a) dem Hauptmietzins gemäß 4. und
- b) den Betriebskosten und öffentlichen Abgaben gemäß 5.

Die Betriebskosten werden erstmals am 01.01.2024 oder, sollte die Sanierung des Pfarrhofs bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen sein, an dem auf die Fertigstellungsanzeige an die Baubehörde folgenden Monatsersten zur Zahlung fällig.

4.2. Der monatliche Hauptmietzins

- a) für die im 1. Obergeschoß des Pfarrhofs gelegenen Räumlichkeiten gemäß 1.4;
- b) für die unter 1.6. genannten Gemeinschaftsräumlichkeiten (WC-Anlagen/Küche);

- c) für die dem Mietgegenstand zuzurechnenden, allgemeinen Teile des Gebäudes (Verkehrsflächen)

beläuft sich auf EUR 833,-- (auf den keine Umsatzsteuer zur Anwendung kommt).

4.3. Die Gemeinde verpflichtet sich, eine Mietzinsvorauszahlung in der Höhe von EUR 400.000,-- zu leisten, die wie folgt fällig wird:

- a) EUR 140.000,-- bei Baubeginn 2022 (gemäß § 26 NÖ Bauordnung),
- b) EUR 130.000,-- im Jänner 2023, längstens bis 5 Monate nach Baubeginn,
- c) EUR 130.000,-- ab Jänner 2024, längstens bei Erstattung der Fertigstellungsanzeige.

4.4. Mit Bezahlung der Mietzinsvorauszahlung gemäß 4.3. ist der gesamte Hauptmietzins für die Mietdauer von 40 Jahren bezahlt und beglichen.

4.5. Die Gemeinde verzichtet auf eine Verzinsung der Mietzinsvorauszahlung, im Gegenzug verzichtet die Pfarre auf eine Wertsicherung bzw. Indexierung des Mietzinses.

5. Betriebskosten

5.1. Zuzüglich zum Mietzins hat die Gemeinde die Bewirtschaftungs- bzw. Betriebskosten für den ordnungsgemäßen Gebrauch des Mietgegenstands sowie der Gemeinschaftsanlagen gemäß Mietrechtsgesetz zu entrichten.

5.2. Für Betriebskosten, die der Gemeinde nicht direkt vorgeschrieben werden (zum Beispiel der Energieverbrauch für die Allgemeinflächen oder für den Aufzug und ähnliches), erhält die Pfarre eine monatliche Akontierung. Die erste Vorschreibung des Akontos erfolgt zum 31.12. des ersten Vertragsjahres, zu welchem Stichtag auch die Nachverrechnung erfolgt.

5.3. Die Pfarre verpflichtet sich, jährlich bis längstens 30.06. des Folgejahres die Akontierung gemäß 5.2. abzurechnen. Ein sich aus der Jahresabrechnung ergebender Fehlbetrag ist von der Gemeinde binnen 14 Tagen auf Vorschreibung durch die Pfarre zu bezahlen. Ein Überschuss ist auf die Betriebskosten des nächstfolgenden Kalenderjahres anzurechnen oder nach Wahl der Gemeinde binnen 14 Tagen an die Gemeinde auszuführen.

5.4. Im Rahmen der Stromversorgung sowie der zentralen Heizungsanlage des Pfarrhofs (Wärmepumpe oder Pellets-Heizung) werden (i.) für die 3 Mietwohnungen, (ii.) für die Pfarrkanzlei inkl. Archiv, sowie (iii.) für die von Gemeinde und Pfarre gemeinsam genutzten Veranstaltungs- und Nebenräume sowie Verkehrsflächen, jeweils individuelle Verbrauchsmesseinrichtungen zur Energiekostenabrechnung installiert. Der gemeinsame Heizkreis ermöglicht es, den Mietgegenstand ganzjährig zu nutzen.

- 5.5. Die Ermittlung der anteiligen allgemeinen Betriebskosten (Entsorgung, Versicherung, Reinigung der Allgemeinflächen, Schneeräumung, etc.) erfolgt im Verhältnis der Gesamtfläche des Mietgegenstandes (inkl. der gemeinsam mit der Pfarre genutzten WC-Anlagen/Küche und inkl. der anteilig mitbenutzten Verkehrsflächen) zur Gesamtnutzfläche aller Objekte des Hauses. Der auf die Gemeinde entfallende allgemeine Betriebskostenanteil sowie der von der Gemeinde zu entrichtende Anteil an den Betriebskosten der von der Gemeinde gemeinsam mit der Pfarre und den Wohnungsmietern genutzten zentralen Heizungsanlage beläuft sich sohin auf 11,3 %. Der auf die Gemeinde entfallende Betriebskostenanteil für den Aufzugsbetrieb (inklusive damit zusammenhängende Serviceleistungen und Arbeiten), für die gemeinsam mit der Pfarre genutzten WC- und Küchenanlagen, sowie für den Stromverbrauch und die Heizung der Miet- und Allgemeinflächen oben beläuft sich auf 24 %, wobei diesbezüglich die anteiligen Betriebskosten im Verhältnis der jeweiligen Nutzung der Veranstaltungsräumlichkeiten im 1. OG (samt Nebenräumen und Verkehrsflächen) zwischen der Gemeinde (24 %) und der Pfarre (76 %) aufgeteilt werden.
- 5.6. Ergibt sich aus der jährlichen Abrechnung ein Fehlbetrag, so ist die Pfarre berechtigt, das monatliche Betriebskosten-Akonto rückwirkend zum Beginn des laufenden Kalenderjahres dergestalt zu erhöhen, dass die anteiligen, monatlich aliquotierten Betriebskosten des Vorjahres um 10 % erhöht werden. Die Mieterin ist verpflichtet, diese erhöhten Betriebskosten rückwirkend ab 01.01. des laufenden Abrechnungsjahres binnen einem Monat nach Rechnungslegung für den bereits verstrichenen Zeitraum des laufenden Jahres und ab dem nächsten Zinstermin die jeweils erhöhten, anteiligen Betriebskosten zu bezahlen.
- 5.7. Die Außenanlagen des Pfarrhofs und des Pfarrstadls (Pfarrgarten) können von der Gemeinde mietfrei mitbenutzt werden. Im Gegenzug verpflichtet sich die Gemeinde, sich an den Kosten der Gartenpflege mit einem Anteil von EUR 500,-- jährlich(indexgesichert nach VPI 2020 auf der Basis des ersten Monats des ersten Vertragsjahres) zu beteiligen.

6. Instandhaltung

- 6.1. Die Gemeinde verpflichtet sich, den Mietgegenstand sowie die mitbenutzen Teile des Pfarrhofs in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten sowie diesen pfleglich zu behandeln. Bauliche Veränderungen sowie das Anbringen von Bohr- und Installationslöchern durch die Gemeinde bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter. Die Gemeinde ist bei Beendigung des Mietverhältnisses verpflichtet, bei Vorliegen von durch sie angebrachten Bohr- und Installationslöchern, diese zu schließen, Wandhaken, Dübel und dergleichen zu entfernen, den Mietgegenstand auszumalen und diesen in einem ordnungsgemäßen Zustand wie bei der Anmietung zurückzustellen
- 6.2. Die Gemeinde haftet für alle Schäden, die der Pfarre aus einer erwiesenermaßen unsachgemäßen oder sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes

oder mangelnden Wartung durch sie, und die sonst von ihr in die gemieteten und mitbenutzten Räume aufgenommenen Personen, entstehen.

6.3. Die vorhandenen Leitungsnetze für Elektrizität, Gas und Wasser dürfen von der Gemeinde nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden, dass keine Überlastung eintritt. Einen allfälligen Mehrbedarf kann die Gemeinde durch Erweiterung der Zuleitungen auf eigene Kosten nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung der Pfarre decken.

6.4. Festgestellt wird, dass die Pfarre den Pfarrhof gegen folgende Risiken versichert hat:

- a) Feuer;
- b) Sturmschäden;
- c) Leitungswasserschäden;
- d) Glasbruch;
- e) Einbruch;
- f) Haftpflichtversicherung.

Die Gemeinde wird sich an den Prämien für die oben genannten Versicherungen mit einem Anteil von 11,3 % beteiligen.

7. Investitionen bauliche Veränderungen durch die Gemeinde

7.1. Umbauarbeiten und bauliche Veränderungen im Mietgegenstand sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Pfarre zulässig.

7.2. Getätigte Investitionen der Gemeinde gehen nach Vertragsende ablösefrei in das Eigentum der Pfarre über.

7.3. Einrichtungen (z.B. Be- und Entlüftungsanlagen oder Klimaanlage) die nicht fest im Mietgegenstand verbaut sind und von der Gemeinde in den Mietgegenstand eingebracht wurden, kann die Gemeinde bei Beendigung des Mietverhältnisses entfernen. Die Pfarre kann aber verlangen, dass die eingebauten Einrichtungen bei Beendigung des Mietverhältnisses im Mietgegenstand belassen werden, wenn sich die Pfarre bereit erklärt, für die Einrichtung so viel zu bezahlen, wie es dem Zeitwert – unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Abnutzung und des technischen Fortschritts – entspricht.

8. Besondere Vereinbarung über die Nutzung des Mietgegenstandes durch die Gemeinde

8.1. Die Nutzung des Mietgegenstands durch die Gemeinde erfolgt gemäß den oben zu Punkt 2. (Verwendungszwecks) genannten Regeln. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass eine Nutzung, die den christlichen Werten zuwiderläuft, nicht im Pfarrhof stattfinden soll. Im Zweifelsfall wird die Entscheidung, ob einer der Fälle für die Untersagung von Veranstaltungen vorliegen, das Ordinariat der EDW treffen.

- 8.2. Für alle Zweifelsfragen betreffend diesen Mietvertrag werden die Pfarre und Gemeinde jeweils einen Verantwortlichen (nachstehend „Verantwortlicher“) namhaft machen, die den Auftrag haben, allfällige Zweifels- und Streitfragen den diesen Mietvertrag betreffend im Einvernehmen zu klären. Sollte es den Verantwortlichen nicht binnen einer Frist von einem Monat gelingen, ein solches Einvernehmen herzustellen, kommt die Gerichtsstandsvereinbarung gemäß 10.7. zum Tragen.
- 8.3. Die Gemeinde behält sich vor, den Prüfungsausschuss zum Verantwortlichen zu bestellen.

9. Gebühren

- 9.1. Für die Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass der auf den Mietgegenstand entfallende Mietzins für das Jahr 2023 EUR 833,--, insgesamt sohin EUR 10.000, -- beträgt. Unter Zugrundelegung der vereinbarten Vertragsdauer von 40 Jahren beläuft sich die Bemessungsgrundlage sohin auf EUR 400.000,-- sodass die Rechtsgeschäftsgebühr gemäß Gebührengesetz 1 % der Bemessungsgrundlage, sohin EUR 4.000, -- beträgt.
- 9.2. Die Gemeinde verpflichtet sich, die vorgenannte Rechtsgeschäftsgebühr nach Vorschreibung durch den Vertragserrichter Dr. Christian Winternitz, Rechtsanwalt, 1010 Wien, Burgring 1, so rechtzeitig auf das vom Vertragserrichter bekanntgegebene Gebührenkonto zu überweisen, sodass die Rechtsgeschäftsgebühr fristgerecht zum 15. des auf die Vertragsunterfertigung zweitfolgenden Monats an das zuständige Finanzamt weitergeleitet werden kann.

10. Allgemeine Bestimmungen

- 10.1. Beide Vertragsparteien kennen den wahren Wert des Mietgegenstandes und haben insbesondere den Mietzins in vollumfänglicher Kenntnis dieses Wertes vereinbart. Die Anfechtung dieses Vertrages wegen allfälliger Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes findet daher nicht statt.
- 10.2. Die Pfarre ist zur EDV-unterstützten Verarbeitung der in diesem Mietvertrag enthaltenen Daten berechtigt.
- 10.3. Die Gemeinde ist nicht berechtigt, etwaige Forderungen gegen Forderungen der Pfarre aufzurechnen, dies mit Ausnahme jener Gebühren und Abgaben, die von Seiten der Gemeinde gegenüber der Pfarre vorgeschrieben werden.
- 10.4. Sollte eine Bestimmung dieses Mietvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die übrigen Bestimmungen dieses Mietvertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 10.5. Die Präambel und die Anlagen zu diesem Mietvertrag bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

10.6. Allfällige vor Abschluss dieses Vertrages getroffene schriftliche oder mündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden verlieren bei Vertragsabschluss ihre Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

10.7. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag wird die alleinige Zuständigkeit des für Ulrichskirchen sachlich zuständigen Gerichts als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

10.8. Dieser Vertrag wird in dreifacher Ausfertigung errichtet, von denen jede der Vertragsparteien eine Ausfertigung erhält. Eine Ausfertigung verbleibt zur Selbstberechnung der Gebühren als Nachweis für das Finanzamt bei der VertragserrichterIn.

Ulrichskirchen, am _____

Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach
als Mieterin

Römisch-katholische Pfarrpründe Ulrichskirchen
als Vermieterin

Antrag Bgm. Bauer: Diesen Mietvertrag vorbehaltlich der o.a. Voraussetzungen zu genehmigen.

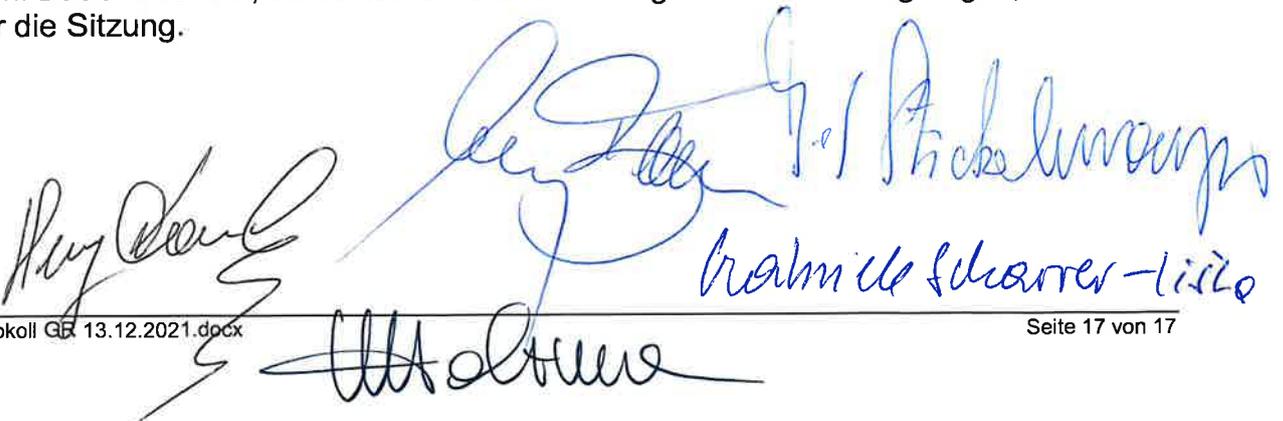
Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

TO 11) Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen

Bgm. Bauer teilt mit, dass GR Lorenz Gschwent mit 31.12.2021 sein GR Mandat zurückgelegt hat und ab 1.1.2022 Mag. Wolfgang Exler dieses übernehmen wird.

Anlässlich der letzten Sitzung im Jahr 2021 übermitteln Bgm. Bauer sowie die Fraktionsvorsitzenden Vizbgm. Stöckelmayer, GfGR Herwig Dauer und GfGR Dr. Susanne Nanut ihren Dank für die gute Zusammenarbeit an alle Mitglieder des Gemeinderates und an alle Gemeindebedienstete, wünschen ein wunderschönes Weihnachtsfest sowie einen gutes und vor allem gesundes neues Jahr 2022.

Bgm. Bauer beendet, da es keine weiteren Anfragen und Mitteilungen gibt, um 19.52 Uhr die Sitzung.

The block contains several handwritten signatures in blue ink. On the left, there is a signature that appears to be 'Ray...'. In the center, there is a large, stylized signature. On the right, there is a signature that reads 'Katharina Scharrer-Lisio'. Below these, there is another signature that is partially obscured and appears to be 'H. Exler'.

